

Weitere Informationen:

Sie erhalten auch weitere Informationsblätter von uns, z. B.



„Kennen Sie Ihren Kunden?

-Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen“

„Kennen Sie Ihren Kunden?

- Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler“

oder

„Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)“

über die Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Suchbegriff Geldwäschegesetz

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Ihr Kontakt:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Penelope Schneider
Telefon.: 06151 12 4747 - Fax.:06151 12 5663

E-Mail:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Herausgeber, Layout und Druck :
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Dezember 2013

Regierungspräsidium Darmstadt



Geldwäscheprävention

Mitwirkungspflicht der Kunden Fragen und Antworten

„Mein Ausweis - wieso?“

„Darf ein KFZ-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität prüfen?“

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihren Kunden kennen (so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“). Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wenn Ihr Geschäftspartner Sie nach Ihren Daten fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts – er wird dies bei allen seinen Kunden tun, um die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus!

„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Zum Beispiel wenn Sie

- » einen hochwertigen Gegenstand, z. B. ein Auto, ein Gemälde, Gold oder Schmuck im Wert **ab 15.000 €** kaufen und **in bar zahlen** möchten,
- » über einen Makler eine **Immobilie verkaufen** möchten **oder sich für den Kauf einer Immobilie interessieren** und im Fall des erfolgreichen Geschäftsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtet wären. Dann muss der Immobilienmakler Sie grundsätzlich bereits beim ersten persönlichen Zusammentreffen identifizieren,
- » eine **Lebensversicherung** oder ein anderes Versicherungsprodukt als **Geldanlage** erwerben,
- » sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen oder
- » eine Vorratsgesellschaft erwerben möchten.

„Welche Pflichten habe ich dabei?“

Als Kunde **müssen Sie den Gewerbetreibenden/Unternehmer** darin **unterstützen**, dass er das, was das Geldwäschegesetz von ihm verlangt, auch umsetzen kann. Das heißt, **Sie müssen**

- » Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift **angeben und gestatten, dass diese Daten** sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde **notiert werden** (Dokumentation).
- » Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben **zeigen**. Der Verpflichtete darf das Dokument mit Ihrem Einverständnis auch **kopieren**, dies ist häufig die einfachste Form der Dokumentation.
- » **angeben, ob Sie das Geschäft für sich selbst oder eventuell für einen wirtschaftlich Berechtigten** abschließen möchten. Handeln Sie für einen wirtschaftlich Berechtigten, müssen Sie auch **Angaben zu dessen Identität machen**.
- » falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handeln: **Firma** (Name oder Bezeichnung), Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre **Angaben** müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente **belegen**.

„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)



Michael Findeisen
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Immobilienverband Deutschland IVD
Bundesverband der Immobilienberater,
Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1073

FAX +49 (0) 30 18 682-88 1327

E-MAIL michael.findeisen@bmf.bund.de

DATUM 7. Dezember 2012

BETREFF **Sorgfaltspflichten der Immobilienmakler nach dem Geldwäschegesetz**

GZ **VII A 3 - WK 5023/11/10021 :002**

DOK **2012/1131146**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anhörung von IVD und RDM am 4. Oktober 2012 anlässlich der Sitzung des Bund-Länder-Austauschs „Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung“ haben Sie um Prüfung gebeten, ob Maklerleistungen, die sich auf den Nachweis oder die Vermittlung von Mietverträgen beziehen, geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten im Sinne der §§ 3 ff. GwG entstehen lassen.

In Abstimmung mit den Ländern kann ich Ihnen noch einmal bestätigen, dass im Zusammenhang mit dem Nachweis oder der Vermittlung von Mietverträgen diese Sorgfaltspflichten von Immobilienmaklern bis auf weiteres nicht zu erfüllen sind.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG unterfallen Verpflichtete dieser Richtlinie, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmen stehen. Gegenwärtig beschäftigt sich die Europäische Kommission mit der Frage, ob auch Mietverträge diese Verpflichteteneigenschaft begründen. Es ist gegenwärtig noch offen, ob im Vorschlag der Kommission zur 4. Geldwäscherichtlinie, der im Dezember 2012 erwartet wird, eine entsprechende Präzisierung erfolgt.

Aufgrund dieses europarechtlichen Hintergrunds werden die zuständigen Behörden der Länder in ihrer Verwaltungspraxis bis zur Klärung dieser Frage in der 4. Geldwäscherichtlinie bis

zu deren Inkrafttreten Verletzungen von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Maklerleistungen, denen als Hauptvertrag ein Mietvertrag zugrunde liegt, nicht beanstanden.

Dies gilt nur für die Kundensorgfaltspflichten gem. §§ 3 ff. GwG, jedoch nicht für die Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG. Auch bei unüblichen und unter Geldwäschegesichtspunkten auffälligen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen begründen deshalb auch für Immobilienmakler eine Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 GwG. Unter der Voraussetzung, dass ein Immobilienmakler - wie dies regelmäßig der Fall ist - nicht nur in den Kauf oder Verkauf von Immobilien, sondern auch in den Abschluss von Mietverträgen involviert ist, wäre eine Aufsplittung der Immobilienmaklern obliegenden Meldepflicht nach dem Rechtscharakter der Hauptverträge künstlich und deplatziert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Findeisen

(Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet)